



Die Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft nimmt folgend zum vorliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes über den Nationalen Qualifikationsrahmen [BMBF-12.740/0001-II/201] Stellung.

Grundsätzlich begrüßt die ÖH den vorliegenden Gesetzesentwurf, da die Weiterentwicklung der Lernergebnisorientierung für die Entwicklung der österreichischen Hochschulen eine Verbesserung für die Studierenden darstellt. Die weiteren Ziele der Verstärkung der Durchlässigkeit, der Anerkennung nicht-formaler Qualifikationen sowie grenzüberschreitender Mobilität werden ebenfalls begrüßt. Auch, dass die Empfehlung zur Errichtung eines Europäischen Qualifikationsrahmens (EQR) für Lebenslanges Lernen aus dem Jahr 2008 endlich umgesetzt und die schon seit 2010 bestehende und finanziell ausgestattete Struktur des OeAD endlich auf eine gesetzliche Grundlage gestellt werden ist positiv zu bewerten.

Die ÖH stellt jedoch in Frage, ob die definierten Ziele durch den vorliegenden Gesetzesentwurf auch umgesetzt werden können, ist doch die Verbindlichkeit der Regelungen für die Hochschulen (und weiteren Bildungseinrichtungen) nicht gegeben. Um die Ziele besser erreichen zu können, möchte die ÖH wie folgt zu einzelnen Punkten Stellung nehmen.

Ad. §5 (3)

Die ÖH begrüßt die Möglichkeit der Einbringung von Expertisen von sachverständigen Personen. Allerdings wird empfohlen, das Profil der sachverständigen Personen im Gesetz genauer zu definieren. Der ÖH erscheint es vorteilhaft, die Kriterien der Bestellung von der Gesetzeserläuterung in das Gesetz selbst zu übertragen.

Ad. §7

Angesichts der großen Anzahl ministerialer Beschickungen in die NQR - Steuerungsgruppe, ersucht die ÖH in dieser Stellungnahme, um die Entsendung zweier stimmberechtigter Vertretungen in obengenanntes Gremium. Der Nationale Qualifikationsrahmen betrifft unter anderem Österreichs Hochschulen und somit auch deren Studierende.

Ad. §8

Das österreichische Bildungssystem mit all seinen Besonderheiten in diesen Rahmen einzuordnen, wirft einige Fragen auf, die es vor in Kraft treten dieses Gesetzes auf jeden Fall zu beantworten gilt. Sehr kritisch sieht die ÖH vor allem die Einordnung formaler Kenntnisse, die nicht eindeutig der europäischen schulischen bzw. hochschulischen Ausbildung zuzuordnen sind. Beispiele hierfür sind:

- Die Einordnung von Lehre und Meister_innenausbildung.
- Die Einordnung von Pflegeberufen, die teilweise schon in das Bachelor-Mastersystem eingegliedert wurden, größtenteils jedoch noch an Gesundheits- und Krankenpflegeschulen ausgebildet werden.
- Die Einordnung von Studien, die von ausländischen Bildungsanbietern in Kooperation mit inländischen Instituten angeboten werden.
- Die Einordnung von Berufskollegs.
- Die Universitäts- und Fachhochschullehrgänge, welche auch in Hinsicht auf die fehlende Akkreditierung als fragwürdig erscheinen.



Ad. § 9

In § 9 wird die Zuordnung nicht-formaler Qualifikationen zu Niveaus normiert. In den Erläuterungen zu § 9 des vorliegenden Gesetzes finden sich nähere Erklärungen zu den Anforderungen an die Qualitäts- und Validierungsstellen. Aus Sicht der ÖH soll ein Teil dieser Anforderungen (vor allem die Fachkundigkeit) schon im Gesetz definiert werden. Ebenfalls soll das Vorlegen des Finanzierungsplans bereits im Gesetz gefordert sein. Für die ÖH ist nicht ersichtlich, wie die Qualitäts- und Validierungsstellen organisatorisch in das Gefüge eingebunden werden. Die ÖH schlägt vor, diese Stellen organisatorisch der NQR Koordinierungsstelle zu unterstellen und eine inhaltliche Auftrennung nach Typen von Qualifikationsanbieter_innen vorzunehmen.

Ad. § 11

Die ÖH kritisiert an diesem Gesetzesentwurf die vielen offenbleibenden Fragen, an denen die betroffenen Einrichtungen nicht vorbeikommen werden. Insbesondere die mit diesem Gesetz einhergehenden Verpflichtungen der Bildungseinrichtungen werden nicht ausgeführt. Auch fehlen verbindliche Übergangsfristen, wie sie am Vorblatt unter Ziel(e) formuliert sind. Die ÖH erachtet es als sinnvoll die Formulierung: "Bis 31.12.2018 müssen alle österreichischen Bildungseinrichtungen im NQR-Register der Koordinierungsstelle aufscheinen." in das NQR-Gesetz aufzunehmen.

Für das Vorsitzteam der ÖH



Für das Referat für Bildungspolitik